



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

30. März 2016

Seite 1 von 1

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

**Vorlage
16/3816**

A05, A09

Telefon 0211 871-2328

Telefax 0211 871-16-2328

**Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und weiterer
Gesetze**

Sitzung des Hauptausschusses am 10.03.2016

Anlagen: Vergleichende Synopse Gutachten / Gesetzentwurf (60
Exemplare)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Ich übersende Ihnen zur weiteren Information - wie in der o. g. Sitzung
des Hauptausschusses vereinbart - einen Vergleich des Gutachtens von
Herrn Prof. Wolff mit dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

<p>Gutachten Prof. Dr. Wolff Bewertungen und Vorschläge</p>	<p>Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und weiterer Gesetze“</p>
<p>Bewertung des Vorschlags des Bundes der Steuerzahler</p> <p>Der Vorschlag vom Bund der Steuerzahler (Ablösung des Versorgungsanspruchs gegenüber dem Land durch eine Beteiligung am Versorgungssystem der Abgeordneten) sei wegen Verstoßes gegen Art. 64 Abs. 1 Verf NRW verfassungswidrig. Danach hat das Land Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung durch Gesetz zu regeln. Mit dem Begriff „Ruhegehalt“ würde eine beitragsfinanzierte Altersversorgung ausgeschlossen. Denkbar wäre lediglich ein Versorgungswerk, das komplett vom Land getragen würde.</p> <p>Bewertung der aktuellen Regelungen in NRW zur Ministerversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lange, 5-jährige Wartefrist für den Erwerb einer Versorgungsanwartschaft 	<p>Die Bewertung wird geteilt. Dem verfassungsrechtlich bestehenden Erfordernis amtsangemessener Versorgungsleistungen an ehemalige Mitglieder der Landesregierung muss Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Bewertungen werden geteilt. Die aktuellen Regelungen enthalten Verwerfungen bezüglich der Anerkennung von</p>

- Hohe Landesministerversorgung im bundesrepublikanischen Vergleich: 30 % nach 5 Jahren, danach jährlicher Steigerungssatz von 2,4 %
- Zusätzliche Versorgungsbestandteile wie z. B. Familienzuschläge liegen im Bundesdurchschnitt
- Beamtenrechtliche Versorgungsansprüche aus Tätigkeiten im öffentlichen Bereich werden vollständig angerechnet, eventuell bis zum vollständigen Entfall der Ministerversorgung, im Bundesdurchschnitt liegt NRW hier im unteren Drittel

Amtszeiten, der unterschiedlichen Anrechnung von anderen Versorgungs-, Renten- und sonstigen Altersansprüchen und - angesichts der demografischen Entwicklung - der aktuell frühen Zeitpunkte, zu denen die Ruhegehaltszahlungen beginnen. Bislang kommt es - wie auch beim Übergangsgeld - in der Regel zu einer Anrechnung von Aktivbezügen oder ruhegehaltsähnlichen Bezügen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber auf die Ruhegehaltsbezüge ehemaliger Mitglieder der Landesregierung (sog. strenge Subsidiarität). Die bestehenden Subsidiaritätsregelungen sind nicht einheitlich, sondern hängen davon ab, ob es sich um Aktiv- oder Ruhestandsbezüge handelt, ob die anderweitigen Bezüge aus einem Beamtenverhältnis, einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, einem Angestelltenverhältnis oder einer freiberuflichen Tätigkeit entstammen. Nicht alle Fallkonstellationen sind eindeutig geregelt.

Wesentliche Änderungsvorschläge des Gutachtens

- Aufgabe der 5-jährigen Wartefrist für den Erwerb einer Versorgungsanwartschaft; Vorschlag einer Bagatellgrenze von 3 Monaten.
- Wegfall der relativ hohen Mindestversorgung von 30% (mit einem zugrundeliegenden jährlichen Steigerungssatz für die ersten 5 Jahre von 6 %)

Die 5-jährige Wartefrist wird aufgegeben und ersetzt durch eine 2-jährige Frist. Die Einführung lediglich einer Bagatellgrenze wäre einmalig im Länderkontext gewesen: Alle Länder kennen Wartezeiten, die 2 - 5 Jahre betragen, ggf. gekürzt bei verkürzten Legislaturperioden.

Der hohe Steigerungssatz (6 %) für die ersten 5 Jahre wird reduziert. Der kritisierte „Sprung“ nach Ablauf der Wartezeit für die Versorgungsanwartschaft fällt nach zwei Jahren vergleichsweise gering aus mit 9,566 % in Relation zu dem bisherigen „Sprung“ von 0 auf 30 % nach 5 Jahren (= 6% / Jahr).

Der Steigerungssatz des Ruhegehaltsanspruchs beträgt für die ersten 10 Jahre der Amtszeit 4,783% p.a., für die folgenden 10 Jahre 2,391% p.a. (Dies entspricht im Durchschnitt einer Verdoppelung des Steigerungssatzes der Beamtenversorgung i. H. v. 1,79375 % p.a.) und bietet eine angemessene Honorierung auch kürzerer Amtszeiten bei der Versorgung.

- Vorstellung diverser Varianten für die jährlichen Steigerungssätze der Versorgung (Var. 1: lineare Steigerung bis zum Höchstsatz nach 20 Jahren Amtszeit, Var. 2 und 3: stärkere Berücksichtigung der ersten 10 Jahre Amtszeit, d. h. lineare Steigerung „mit Knick“ mit unterschiedlichen Faktoren der Bewertung für die ersten 10 bzw. weiteren 10 Jahre Amtszeit. Variante 2 und 3 unterscheiden sich lediglich hinsichtlich leicht differenzierter Steigerungssätze.

Die Variante 1 ist abzulehnen: Der lineare Steigerungssatz von 3,5785% entspräche dem doppelten beamtenrechtlichen Steigerungssatz, der ja auch im Regelfall die doppelte ruhegehaltsfähige Dienstzeit zur Erreichung der Maximalversorgung voraussetzt. Es zeigt sich, dass zwischen dem 5. und 15. Jahr der Amtszeit, und damit bei der Mehrheit der erreichten Amtszeiten, die Ruhegehaltsanwartschaften deutlich hinter denen nach jetziger Rechtslage zurücklägen (um bis zu 45 %). Auch im Verhältnis zu den Regelungen beim Bund und in anderen Bundesländern lägen die Ansprüche deutlich niedriger. Hier müsste die Frage nach der Angemessenheit des Ruhegehalts gestellt werden.

Das Prinzip der Varianten 2 und 3 (Steigerung mit „Knick“ nach 10 Jahren und der doppelten Anrechnung der ersten 10 Amtsjahre) wurde nach Analyse der verschiedenen Steigerungssätze hinsichtlich der Auswirkungen in der Praxis mit den o. g. Steigerungssätzen übernommen.

- Aufgabe der Nachrangigkeit der Ministerversorgung gegenüber beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen bei anderen Dienstherrn, d. h. keine strenge Anrechnung mehr (Aufgabe der strengen Subsidiarität); lediglich Kappungsgrenze bei 71,75 % der Ministerversorgung

- Anhebung der Fälligkeit des Ruhegehaltsanspruchs unter Beibehaltung der Abhängigkeit von der Amtsdauer (57. Lebensjahr statt 55. Lebensjahr nach 10 (jetzt 8) Amtsjahren, 62. Lebensjahr bei weniger als 10 (jetzt 8) Amtsjahren, d. h. Anhebung des Beginns des Versorgungsanspruchs um 2 Jahre;

Während nach jetziger streng subsidiärer Regelung andere öffentlich-rechtliche (Versorgungs-)Bezüge zumeist voll angerechnet werden, soll nun der Anspruch auf Ruhegehalt bis zu der im Einzelfall bestehenden Höchstgrenze ausbezahlt werden („weiche“ Subsidiarität). Einer Überversorgung bei Amtszeiten verschiedener öffentlich-rechtlicher Dienstherrn bzw. Arbeitgeber soll jedoch weiterhin entgegengewirkt werden.

Ruhegehaltsanwartschaften oder -ansprüche aus Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst werden nicht anders bewertet als Ruhegehaltsansprüche aus Tätigkeiten in der freien Wirtschaft.

Der allgemeinen Entwicklung der Erhöhung der Altersgrenzen aus demographischen Gründen soll gefolgt werden; auch die Mitglieder der Landesregierung sollen bei dieser Entwicklung nicht außen vor gelassen werden. Die Anhebung wurde jedoch an die Entwicklungen im Rentenrecht und Beamtenversorgungsrecht angepasst. Insofern wird auf die beamtenrechtliche Regelaltersgrenze Bezug genommen. Im Bund-Länder-Kontext sind auch schon der Bund und 8 Länder der Entwicklung gefolgt.

- | | |
|---|-----------------------------|
| <ul style="list-style-type: none">• Erreichen der (aufgerundeten) Höchstversorgung v. 71,75% nach 20-jähriger Amtszeit (bei Beamten sind dies 40 Jahre) | Dem Vorschlag wird gefolgt. |
|---|-----------------------------|